Bekanntmachung Nr. 76 vom 30.08.2004

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2004 finden in der Stadt Baesweiler (Gemeinde) folgende Kommunalwahlen statt:

Landratswahl - Kreistagswahl - ~~Ober~~-/Bürgermeisterwahl - Gemeinderatswahl - Stadtratswahl - Wahl der Bezirksvertretung [1]

Die Wahlen finden gemeinsam statt und dauern von 8 bis 18 Uhr.

2. **Die** Stadt Baesweiler (Stadt/Gemeinde) **ist in** 20 (Zahl) **allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.** [1]

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. August 2004 bis 28. August 2004 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
Der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 11.00 Uhr in Stadtverwaltung Baesweiler, Mariastr. 2, 52499 Baesweiler zusammen.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers wie folgt:

a) für die **Landratswahl:**	BLAU
b) für die **Kreistagswahl:**	ROSA
c) für die ~~Ober~~-/**Bürgermeisterwahl:**	GELB
d) für die **Gemeinderatswahl:**	GRAU
e) für die **Wahl der Bezirksvertretung:**	---

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen.

5. Jede wählende Person hat eine Stimme, bei verbundenen Wahlen für jede Wahl eine Stimme. Sie gibt sie ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraumgekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlbezirks, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, oder **durch Briefwahl** teilnehmen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt/~~Gemeinde~~ **Briefwahlunterlagen** beschaffen.
Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
   a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
   b) Sie legt den oder die Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
   c) Sie unterzeichnet unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
   d) Sie steckt den verschlossenen amtlichen Wahlzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
   e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
   f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass erdort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

   Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Bemerkungen (z.B. nach § 33 Abs. 2 Satz 3 und 4):

ausgehängt am: _____

abgenommen am: _____

Unterschrift: _____

Der Bürgermeister
In Vertretung:
(Streuch)
I. und TB Beigeordneter

Baesweiler, den 30.08.2004

1) Nicht Zutreffendes streichen.

(Bei Aushang am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, hier den für den Wahlkreis maßgebenden Stimmzettel anbringen. Bei verbundenen Wahlen je ein Stimmzettel für jede Wahl. Diese Stimmzettel müssen deutlich als Muster gekennzeichnet sein. Andernfalls diesen Teil an der Trennlinie abschneiden.)

052/575 NW - Verlag für Verwaltung und Wirtschaft GmbH, 31646 Stadthagen